Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2923

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5389/68

Bonn, den 16. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425), geändert durch § 87 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zolltarif im Sinne des § 21 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. der Gemeinsame Zolltarif (Artikel 9 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957, Bundesgesetzbl. II S. 753), soweit er auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuwenden ist,
2. im übrigen der nachstehende Zolltarif.

Soweit in den in Satz 1 angeführten Verordnungen vertragliche Zollfreiheit oder Vertragszollsätze aufgeführt sind, gehören sie zum Vertragstarif im Sinne des § 22 des Zollgesetzes."

2. § 4 wird § 2; hinter den Worten „des Zolltarifs" wird die Bezeichnung „(§ 1)" eingefügt.

3. Die §§ 5 und 6 werden §§ 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) (EWG-Vertrag) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den nach Artikel 9 dieses Vertrages einzuführenden Gemeinsamen Zolltarif spätestens nach Ablauf der Übergangszeit (31. Dezember 1969) in vollem Umfang anzuwenden (Artikel 23 EWG-Vertrag) und die Binnenzölle abzuschaffen (Artikel 14 EWG-Vertrag). Für gewerbliche Waren — Waren, die nicht als sogenannte Agrarwaren in Anhang II des EWG-Vertrages aufgeführt sind — hat der Rat durch Entscheidung vom 26. Juli 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2971) die Abschaffung der Binnenzölle und die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bereits zum 1. Juli 1968 beschlossen. In den bisher errichteten Marktorganisationen für bestimmte Agrarwaren ist entweder ein besonderes Abschöpfungssystem mit innerem gemeinsamem Markt ohne innergemeinschaftliche Abschöpfungen oder die Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auch für diese Agrarwaren vorgesehen. Die Verordnungen zu den Marktorganisationen sehen die Aufnahme ihres Warenschemas in den Gemeinsamen Zolltarif vor. Für die Zeit ab 1. Juli 1968 werden also in zunehmendem Maße die Zolltarife der Mitgliedstaaten durch unmittelbar in diesen Staaten geltende Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 189 EWG-Vertrag) geregelt werden.

Der Gemeinsame Zolltarif, soweit er in den Mitgliedstaaten kraft unmittelbar geltender Verordnungen wirksam werden wird, muß mit dem nationalen Zolltarif abgestimmt und in das nationale Zolltarifrecht eingepaßt werden. Der nationale Zolltarif wird in Zukunft Schritt für Schritt gegenüber dem Verordnungsrecht der Europäischen Organe zurücktreten und nur im übrigen die nicht von diesem Verordnungsrecht erfaßten Fragen und Bereiche regeln. Ungeachtet des Umfangs des Verordnungsrechts werden jedenfalls auch in der Zukunft zu dem letzteren Bereich u. a. die nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447) harmonisierten Zölle für die von diesem Vertrag erfaßten Waren gehören sowie „Besondere Zollsätze" aus Assoziationsverträgen, für deren Einhaltung die einzelnen Mitgliedstaaten verantwortlich sind.

Durch die Neufassung des § 1 des Zolltarifgesetzes wird in Erfüllung der Pflichten aus dem EWG-Vertrag und zum Ausschluß von Kollisionen von Gesetzesvorschriften aus zwei Rechtsquellen sichergestellt, daß als Zolltarif im Sinne des Zollgesetzes künftig in erster Linie die Verordnungen des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Gemeinsamen Zolltarif und ergänzend der national festgesetzte Zolltarif gelten. Dadurch wird die reibungslose Anwendung des unmittelbar geltenden europäischen Verordnungsrechts in Abstimmung mit dem nationalen Zolltarifrecht ermöglicht. Diese Anwendung muß schnell und gleichmäßig in den Mitgliedstaaten erfolgen, damit Verkehrsverlagerungen innerhalb des Europäischen Marktes durch ungleichmäßige Durchführung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

*

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.